

Satzung der GRÜNEN JUGEND Freiburg

Die GRÜNE JUGEND (GJ) Freiburg sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Wir bekennen uns zum Selbstverständnis der GRÜNEN JUGEND und dem FINTA* (Frauen*, Inter-, Nonbinary und Trans-Personen) -Statut der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der GRÜNEN JUGEND Freiburg.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Freiburg.
- (2) Sitz der Organisation ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Die GRÜNE JUGEND ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, jedoch politisch und organisatorisch selbstständig. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt und den Landkreis Freiburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die GJ Freiburg ist ein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg und des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND. Hierbei besitzt die GJ Freiburg Satzungs-, Personal,- und Programmautonomie.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die GJ Freiburg stellt sich die Aufgabe, durch politische Schulungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit Jugendliche und junge Menschen zu informieren, zu interessieren und mobilisieren.
- (2) Die GJ Freiburg setzt sich besonders für den Umwelt- und Tierschutz, für eine sozial gerechtere Gesellschaft, für die Gleichstellung von (FINTA*-Personen) in der Organisation und der Gesellschaft, für Völkerverständigung und Toleranz, für die Förderung der Demokratie sowie den Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus beziehungsweise Antiziganismus gegenüber Black, Indigenous, People of Color, Jüd*innen, Sint*ezze und Rom*nja und weiteren diskriminierten Gruppen (BIPOC*) ein.

- (3) Die GJ Freiburg sieht sich dazu verpflichtet, in sämtlichen Strukturen und Gremien für eine pluralistische und vielfältige Perspektive einzutreten. Hierbei werden Menschen die Diskriminierung erfahren durch konkrete Awareness und Maßnahmen besonders unterstützt, um strukturelle Nachteile möglichst auszugleichen.
- (4) Es existiert eine Grüne Hochschulgruppe Freiburg, mit der eine themenbezogene Zusammenarbeit angestrebt wird.
- (5) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Initiativen, Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Freiburg werden angestrebt.
- (6) Die politischen Ziele der GJ Freiburg können durch ein Selbstverständnis genauer definiert werden.
- (7) Die GJ Freiburg vertritt ihre Ziele und Grundsätze innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GJ Freiburg kann jede natürliche Person unter 28 Jahren werden. Sie sollte ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Freiburg oder der näheren Umgebung haben.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der GJ oder bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Eine Berufung vor dem Bundesschiedsgericht ist möglich, der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.
- (4) Bei der GJ Freiburg kann jede*r mitarbeiten, auch ohne Mitglied zu sein. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern im GRÜNEN JUGEND Alter ist ausdrücklich erwünscht. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht ist jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.
- (5) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg, die im Tätigkeitsbereich der GJ Freiburg ihren Wohnsitz haben, sind automatisch auch Mitglieder der GJ Freiburg. Selbiges gilt für Mitglieder von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, sofern dem nicht widersprochen wurde.
- (6) Auf Wunsch kann beim Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband als dem des Wohnsitzes formlos beantragt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft in mehreren Kreisverbänden ist ausgeschlossen.

§ 4 Gliederung und Aufbau

- (1) Ziel der inneren Organisation der GRÜNEN JUGEND Freiburg ist es, Basisdemokratie mit effektivem, zukunftsorientiertem politischem Handeln zu verbinden.
- (2) Die GJ Freiburg hat folgende Organe:
 - die Kreismitgliederversammlung (KMV)
 - die Aktiventreffen (AT)
 - die Vorstand und die Vorstandssitzung
- (3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich, die jeweiligen Mitglieder können die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit ausschließen oder festlegen, dass nur Mitglieder der GJ Freiburg Stimmrecht haben.
- (4) Die jeweiligen Organe müssen ihre Beschlüsse in einem Protokoll festhalten, das für alle Mitglieder zugänglich sein muss.
- (5) Durch einen Geschäftsordnungsantrag können die anwesenden FINTA*-Personen im Rahmen jeglicher Versammlung der GJ Freiburg ein FINTA*-Forum einberufen, um einen geschützten Diskussionsrahmen zu ermöglichen. Das FINTA*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Näheres regelt das FINTA* -Statut der GJ
- (6) Die GJ Freiburg setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.

§ 5 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Freiburg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Stimmberechtigten zusammen.
- (2) Die KMV tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand elektronisch oder auf vorherigen Wunsch von Mitgliedern schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen auf allen üblichen Kommunikationswegen einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Dies muss auf der dringlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. Eine außerordentliche KMV wird auf Beschluss des Vorstands oder Verlangen von mindestens 5% der Mitglieder einberufen. Das Ersuchen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung
 - bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GJ Freiburg,
 - berät und beschließt über eingebrachte Anträge,

- wählt in geheimer Wahl und entlastet den Vorstand,
 - nimmt seine Berichte entgegen,
 - wählt die Rechnungsprüfer*innen,
 - wählt jeden Winter für die Dauer von einem Jahr eine*n Hauptdelegierte*n und eine*n Stellvertreter*in für den Ring politischer Jugend,
 - kann Delegierte wählen und Voten vergeben,
 - beschließt und ändert die Satzung,
 - entscheidet über Auflösung,
 - Nimmt den Kassenbericht entgegen,
- (4) Beschlussfähig ist die KMV, wenn bei bis zu 300 Mitgliedern mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind und ab 300 Mitgliedern mindestens 8% der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der GJ Freiburg, allein oder in Gruppen, sowie jedes Organ nach §4 dieser Satzung.
- (6) Anträge sollten mindestens 72 Stunden vor der KMV eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens 72 Stunden vor der KMV in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss mit Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern die eingereichten Anträge spätestens 48 Stunden vor der KMV zugänglich machen. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der KMV möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (7) Beschlüsse der KMV sind schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.

§ 6 Aktiventreffen

- (1) Das Aktiventreffen regelt die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Freiburg zwischen den Kreismitgliederversammlungen.
- (2) Das Aktiventreffen
- beschließt über ständige Angelegenheiten,
 - kontrolliert den Vorstand,
 - trägt zur politischen Meinungsbildung bei,
 - darf Voten vergeben,
 - gilt als beschlussfähig, wenn bei bis zu 300 Mitgliedern mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind und ab 300 Mitgliedern mindestens 4% der Mitglieder anwesend sind und 24 Stunden vorher vom Vorstand mit einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde. Der Termin muss mindestens eine Woche

vorher bekannt sein.

§ 7 Vorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der KMV und des AT. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Freiburg gegenüber BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und gegenüber der Öffentlichkeit, soweit diese Satzung keine ergänzenden Bestimmungen vorsieht. Er soll regelmäßig den Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg über Projekte der GRÜNEN JUGEND Freiburg informieren.
- (2) Lediglich Mitglieder der GJ Freiburg können dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandssprecher*innen, einem*r politischen Geschäftsführer*in, einer*s FINTA*- und genderpolitischen Sprecher*in, zwei Beisitzer*innen, einer*m Schatzmeister*in und bei Wahl aus nicht stimmberechtigten kooptierten Mitgliedern. Alle stimmberechtigten Vorstandmitglieder sind gleichberechtigt.
- (4) Der Vorstand muss insgesamt mindestens zur Hälfte aus FINTA*-Personen bestehen, davon mindestens eine Person als Sprecher*in und eine als Beisitzer*in. Es besteht keine Möglichkeit diesen Platz zu öffnen. Die beiden offenen Plätze können durch ein FINTA* Forum geöffnet werden. Näheres regelt das FINTA* Statut der Grünen Jugend Baden-Württemberg. Der*die FINTA* und genderpolitischen Sprecher*in muss von einer FINTA* Person besetzt werden. Sollte keine FINTA*-Person kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt.
- (5) Die Dauer der Amtszeiten im Vorstand beträgt wie folgt: Beide Sprecher*innen, der*die politische Geschäftsführer*in und der*die Schatzmeister*in sind für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die beiden Beisitzer*innen und der*die FINTA* und genderpolitische Sprecher*in werden für eine Amtszeit von einem halben Jahr gewählt.
- (6) Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich über die politische und organisatorische Arbeit sowie die Verwendung der Finanzen berichten.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss innerhalb eines Monats auf einer KMV eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.
- (8) Vorstandsmitglieder können von der KMV entweder einzeln oder gemeinsam durch eine absolute Mehrheit abgewählt werden.
- (9) Gehören Mitglieder der GJ Freiburg einem Kreis-, Landes- oder dem Bundesvorstand an oder sind Mandatsträger*innen in einem Gemeinderat, Landtag, Bundestag oder dem

Europaparlament für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder die GRÜNE JUGEND, können diese von der MV unter der Berücksichtigung der FINTA*-Quotierung als kooptierte Mitglieder des Vorstands gewählt werden. Die Personen haben kein Stimmrecht.

- (10) Die Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung näher definiert. Der Vorstand ist angehalten, sein Mandat im Sinne der gesamten Gruppe auszuüben und muss auf Nachfrage der MV oder des ATs Rechenschaft ablegen.
- (11) Der*Die politische Geschäftsführ*in ist Kraft seine*s/ ihres Amtes eine der beiden stellvertretenden Delegierten für den Ring Politischer Jugend.
- (12) Die*Der FINTA*- und genderpolitische Sprecher*in ist primäre*r Ansprechpartner*in für FINTA*-Personen sowie für die Initiierung von FINTA*- und genderpolitischen Maßnahmen in der GRÜNEN JUGEND Freiburg und für die Vernetzung mit anderen FINTA*- und genderpolitischen Sprecher*innen federführend zuständig.

§ 7a Schatzmeister*in

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt auf ein Jahr eine*n Schatzmeister*in , die*der im Auftrag der KMV die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Freiburg verwaltet. Die Person muss geschäftsfähig sein.
- (2) Die*Der Schatzmeister*in verfügt über die der GJ Freiburg zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und fungiert als Hauptverantwortliche*r gegenüber dem Kreisverband Freiburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die*Der Schatzmeister*in legt zur Entlastung des Vorstands einen schriftlichen Rechenschaftsbericht für das Vorjahr vor. Dieser orientiert sich an den Kategorien des aktuellen Haushaltsplans.
Die*Der Schatzmeister*in vertritt allein die GJ Freiburg in Finanzangelegenheiten nach außen. Sie*Er ist allein bevollmächtigt, im Namen der GJ Freiburg für die Verwaltung des Vermögens der GJ Freiburg erforderliche Verträge abzuschließen.
- (3) Weitere Vorgaben zu dem Verantwortungsbereich der*des Schatzmeisters*in ist der Finanzordnung zu entnehmen.
- (4) Die GJ Freiburg bekennt sich zu den Grundsätzen des Genderbudgetings.
Hierüber soll der*die Schatzmeister*in der KMV einen Bericht vorlegen.

§ 7b Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen stehen allen Mitgliedern offen. Der Vorstand ist verpflichtet mindestens 24 Stunden vor Beginn über das Stattfinden zu informieren. Stimmrecht haben nur Mitglieder des Vorstands.
- (2) Sie dienen zur Vor- und Nachbereitung der Kreismitgliederversammlungen und

sonstigen organisatorischen Angelegenheiten der GJ Freiburg. Beschlussfähig sind diese, wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend ist.

- (3) Die Ergebnisse der Vorstandssitzung müssen dem AT vorgelegt werden. Auf Aufforderung muss der Vorstand Entscheidungen und Prozesse gegenüber dem AT und der KMV darlegen.
- (4) Inhaltliche sowie weitreichende organisatorische Entscheidungen müssen dem AT und der KMV zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen (AGs) treffen sich zur Behandlung spezifischer Themen.
- (2) Eine AG gilt als gegründet, wenn mindestens zwei Mitglieder dies dem AT kundtun. Das AT kann mit absoluter Mehrheit Veto gegen die Gründung einlegen.
- (3) Die Arbeitsgruppen stehen allen offen. Sie sind gehalten zwei Koordinator*innen, mindestens jedoch eine*n, zu ernennen. Diese sind für die Organisation zuständig und Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand. Koordinator*innen können für eine Aktion oder für ein Halbjahr gewählt werden.

§9 Grüne Schüler*innen

- (1) Die Grüne Jugend Freiburg hat die "Grünen Schüler*innen Freiburg" als Untergruppe. Diese veranstalten regelmäßige Schüler*innentreffen und organisieren weitere Aktionen.
- (2) Die Schüler*innentreffen stehen allen Schüler*innen offen. Sie werden von einem Organisationsteam geleitet. Diese sind für die Organisation zuständig und der weiteren Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand und Interessierten. Dem Organisationsteam kann jede*r Schüler*in beitreten.

§ 10 Neumitgliederbeauftragte & Awareness-Team

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf den Zeitraum von einem halben Jahr zwei Neumitgliederbeauftragte. Um die FINTA*-Quote zu wahren, muss mindestens eine dieser Personen eine FINTA*-Person sein.
- (2) Die Neumitgliederbeauftragten koordinieren und unterstützen die GRÜNE JUGEND Freiburg bei der Anwerbung, Aufnahme und Betreuung von Neumitgliedern und Interessierten. Ziel ist es, Neumitglieder und Interessierte aktiv zum Engagement in der GJ Freiburg zu ermutigen.

- (3) Die Neumitgliederbeauftragten bilden das Awarenesssteam der GJ Freiburg.
Ihre Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass sich alle Menschen in der GJ Freiburg sicher und wohl fühlen. Im Fokus stehen die Themen psychische, physische, sexualisierte Gewalt, Mobbing und Diskriminierung. Dabei sollen sie sich proaktiv und präventiv für ein solidarisches Miteinander einsetzen, welches jegliche Form der Gewalt ablehnt. Dabei wird auf eine angemessene Diskussionskultur geachtet und sofort interveniert, wenn persönliche Grenzen überschritten werden. Jedem Menschen steht im Rahmen jeder Veranstaltung der GJ Freiburg emotionale Unterstützung und bei Bedarf Begleitung zu, die durch die Neumitgliederbeauftragten umgesetzt werden soll.
- (4) In der Rolle des Awareness-Teams sind die Neumitgliederbeauftragten dazu angehalten, proaktiv auf Menschen zu zugehen und als erste Ansprechstelle bei jeglichen Problemen zu dienen. Ziel ist es, die Aufklärungsarbeit der GJ Freiburg zu unterstützen und die Mitglieder und aktiven Menschen in der GJ Freiburg für die oben genannten Themen zu sensibilisieren.

§ 11 Finanzen

- (1) Die GRÜNE JUGEND Freiburg wirtschaftet selbstständig auf Grundlage einer separaten Finanzordnung und unterhält finanzielle Beziehungen zum Kreisverband Freiburg von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.
- (2) Gelder der GJ Freiburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
- (3) Buchhaltungsbelege und Beschlüsse sind 10 Jahre aufzubewahren. Für die Einhaltung dieser Aufbewahrung ist stets der aktuelle Vorstand verantwortlich.
- (4) Der Vorstand legt der Kreismitgliederversammlung zum Jahreswechsel einen Haushaltsplan in tabellarischer Form für das folgende/aktuelle Jahr und einen detaillierten Jahresabschluss in tabellarischer Form für das letzte/bisherige Jahr vor. Beide müssen den Mitgliedern bis 48 Stunden vor der KMV zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder können Änderungsanträge zum Haushaltsplan stellen.
- (5) Die KMV wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen, wovon mindestens die Hälfte FINTA*Personen sind. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Buchführung auf Ordnungsmäßigkeit sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- (6) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder von der GJ Freiburg finanziell abhängig sein. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechnungs- und Rechenschaftsberichtes teilgenommen haben.
- (7) Die Rechnungsprüfer*innen berichten vor der Neuwahl des Vorstands der KMV

§ 12 Spenden

- (1) Das Vorgehen bei Spenden an die GRÜNE JUGEND Freiburg ist mit dem Kreisverband Freiburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN festgelegt.
- (2) Die GJ Freiburg ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurückzuüberweisen.
- (3) Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens der*des Spenderin*Spenders zu verzeichnen. In Ausnahmefällen genügt eine Nennung der entsprechenden Veranstaltung. Werden bestimmte Ausgaben durch Spenden gegenfinanziert, wird der entsprechende Etattitel nur durch die Differenz der Ausgaben und Spenden belastet. Diese Differenz wird in der Buchführung unter Anmerkung der Gegenfinanzierung dokumentiert.
- (4) Spenden sind im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (2) Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Sollte dies keine*r Bewerber*in gelingen, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit, mindestens aber 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen des ersten Wahlgangs antreten. Ist auch der zweite Wahlgang ohne Ergebnis, kann im dritten Wahlgang jedes anwesende Mitglied kandidieren. Wird auch hier kein ausreichendes Ergebnis erreicht, wird die Wahl auf die nächste Kreismitgliederversammlung verschoben. Diese muss innerhalb eines Monats erfolgen. Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist im ersten Wahlgang eine absolute und im zweiten eine relative Mehrheit erforderlich. Sollte diese nicht erreicht werden und meldet sich keine weitere Person für eine Kandidatur im dritten Wahlgang, wird die Wahl auf die nächste KMV verschoben.
- (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gibt es mehr Bewerber*innen als Plätze, wird die Stimmzahl auf 2/3 der Anzahl der zu besetzenden Plätze reduziert. Gewählt ist, wer die meisten, mindestens aber 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes darf maximal ein Amt in der GJ Freiburg innehaben. Mitglieder, die Ämter in der GJ Freiburg innehaben, die nicht dem Vorstand angehören,

dürfen maximal zwei Ämter in der GJ innehaben.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds und mit Zustimmung von mindestens 5% der Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (6) Die Satzung kann durch die KMV mit Zweidrittelmehrheit geändert werden, wenn die Anträge fristgerecht eingereicht und den Mitgliedern weitergeleitet wurden.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über Auflösung oder Satzungsänderung kann nur auf einer eigens dazu einberufenen KMV befunden werden. Entsprechende Änderungsanträge müssen spätestens 72 Stunden vor der KMV dem Vorstand vorliegen, dieser muss sie den Mitgliedern 48 Stunden vor der KMV zur Verfügung stellen. Initiativanträge sind nicht möglich.

§13b Votenvergabe

- (1) Das Aktiventreffen kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insb. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Freiburg auf Antrag politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Freiburg liegt, insb. dass die*der Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GJ Freiburg in diesem Gremium vorzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die*den Kandidaten*in, es bei ihrer*seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Die Vergabe eines Votums ist nur nach erfolgreich verabschiedetem Antrag möglich, indem nach dem FINTA*- Personenstatut die Anzahl der zu vergebenden Voten genau festgelegt wird. Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Andernfalls wird kein Votum vergeben. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner der Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur teil, wer bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält er/sie* die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als verweigert.

Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang. Abweichende Verfahren können von dem Aktiventreffen beschlossen werden.

- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GJ Freiburg.

§ 14 Auflösung

- (1) Hat die GRÜNE JUGEND Freiburg weniger als drei Mitglieder, gilt diese als aufgelöst.
- (2) Die Auflösung der GJ Freiburg kann durch eine eigens dafür einberufene KMV mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, bei der mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Es sind nur Mitglieder der GJ Freiburg stimmberechtigt.
- (3) Das Restvermögen fällt dem Kreisverband Freiburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, sofern die KMV nichts anderes beschließt, verbunden mit der Auflage, es für politische Jugendarbeit im Raum Freiburg weiterzuverwenden.
- (4) Der Landesvorstand der GJBW ist über die Auflösung des Kreisverbands zu informieren.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 13.09.2018 in Kraft und wurde zuletzt durch die KMV am 27.06.2024 geändert.
- (2) Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg ist über die Wahlen und die Satzungsänderungen zeitnah zu informieren.